

Vertrag

**über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Uster**

(Anschlussvertrag)

Vertrag zur Unterzeichnung

31. März 2010

**Vertrag
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Uster
(Anschlussvertrag)**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Uster, Egg, Greifensee und Mönchaltorf folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Uster

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Uster, Egg, Greifensee und Mönchaltorf bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Uster auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreuungskreises Uster wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Uster.

II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Uster erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

Der Stadtrat Uster wählt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Stadtrat Uster ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Stadtrat Uster regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Stadt Uster.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeiträge

Der Stadtrat Uster beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 17 EG SchKG fällt.

Der Stadtrat Uster regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreismunicipalitäten gemäss Art. 7 und 8.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Stadt Uster führt über das Betreibungsamt eine eigene Kostenrechnung. Diese umfasst die Einnahmen des Amtes und alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Als Kosten gelten insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Sachaufwände
- Investitionskosten
- Overheadkosten

Art. 8 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung für die Investitionskosten des neuen Betreuungskreises unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der Anzahl Betreibungen Basis Kalenderjahr 2008. Nach der Inbetriebnahme führt die Stadt Uster das Stadttammann- und Betreibungsamt auf eigene Rechnung. Die Vertragsgemeinden verzichten von diesem Zeitpunkt an auf eine Aufteilung eines Aufwand- aber auch eines Einnahmenüberschusses.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Für eine fachkundige und unabhängige Prüfung der gemäss Art. 7 und 8 erstellten Rechnung und Kostenverteilung der Investitionskosten ist die Stadt Uster zuständig. Die Prüfung der Rechnung nach finanztechnischen Gesichtspunkten erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Stelle, die finanzpolitische Prüfung der Rechnung und Kostenverteilung durch die Rechnungsprüfungskommission.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates Uster bzw. der Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stim-menden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Kündigung

Der Stadtrat Uster bzw. die Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden können den Ver-trag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Be-stimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates Uster, der Gemeinderäte von Egg, Grei-fensee und Mönchaltorf sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Amts-dauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen ist Art. 5, welche Bestimmung mit der Genehmigung durch den Regie-rungsrat in Kraft tritt.

Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Uster auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemässen Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreuungsin-spektorat des Kantons Zürich zuständig.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Stadt Uster

Vom Stadtrat Uster beschlossen am 31.3.10

Der Stadtpräsident

Martin Bornhäuser

Der Stadtschreiber

Hansjörg Baumberger

Gemeinde Egg

Vom Gemeinderat Egg beschlossen am 8.3.10

Der Gemeindepräsident

Rolf Rothenhofer

Der Gemeindeschreiber

Tobias Zerobin

Gemeinde Greifensee

Vom Gemeinderat Greifensee beschlossen am 15.3.2010

Der Gemeindepräsident

Beat Brand

Der Gemeindeschreiber

Martin Weilenmann

Gemeinde Mönchaltorf

Vom Gemeinderat Mönchaltorf beschlossen am 9.3.2010

Die Gemeindepräsidentin

Annemarie Begglinger

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Müller

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. JUNI 2010 mit Beschluss Nr. 886 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:

